

Satzung

des Sportvereins „SC Avantgarde e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SC Avantgarde e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e. V. an. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Berlin e. V. und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports, in der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Sport und deren Integration durch Sport in die Europäische Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Schaffung von Angeboten zur sportlichen Betätigung für die Mitglieder unterschiedlichen Alters in den im Verein angebotenen Sportarten: Ringkampf (Freistil-Ringen, Griechisch-Römisches Ringen, Sport Sambo, Combat Sambo), Kraftsport, Breitensport,
 - b) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie an sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Organisation und Durchführung von nationalen und auch internationalen Sportwettbewerben,
 - f) die Organisation und Durchführung von Sportfreizeiten und Jugendbegegnungen sowie die sportlich-kulturelle Gestaltung des Vereinslebens.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht im Sinne § 21 BGB nicht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen und minderjährigen natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder können in- und ausländische natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder sind nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit stimmberechtigt, aber von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell und materiell den Verein unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Zahlung der Beträge ihrer Kinder aufzukommen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die

Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten innerhalb von 4 Wochen nicht nachkommt,
- den Schaden am Vereinsvermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich herabsetzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit der Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die binnen 3 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Abgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

Nach der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Vereinsmittel

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres festgesetzt.

(2) Der Verein bemüht sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden zu erhalten.

(3) Überschüsse des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Darüber hinaus haben ordentliche Vereinsmitglieder das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß der Beitragsordnung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Diese können für die Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Vorstandsbeschluss gestundet oder die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes,
- c) Abberufung, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltplanes,

- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festlegung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.

(3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden: a) von jedem volljährigen Mitglied und b) dem Vorstand. Anträge von den Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzuleiten.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandmitglied mit der Leitung beauftragen. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer und einen Wahlführer. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Die Beschlüsse werden in Schriftform erstellt.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Geschäftsberichtes,
- d) Erstellung des Kassenberichtes,
- e) Erstellung des Haushaltplanes,
- f) Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein im Außenverhältnis. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig. Die Beschlüsse im Vorstand werden einstimmig gefasst. Sofern die Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Sitzung und die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- dem Kinderschutzbeauftragten,
- dem Sportwart.

Es können weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Die einberufene Sitzung des Gesamtvorstandes ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung und die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(2) Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Satzungsänderungen sind als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagungsordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

(3) Soweit Satzungsbestimmungen von dem Vereinsregister oder dem Finanzamt für Körperschaften vorgeschrieben werden, ist der Vorstand befugt, die Satzung der Vorschriften entsprechend durch einstimmigen Beschluss zu ändern.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins führen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden kann.